

Gesetz über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Graubünden (Klimafondsgesetz, BKliG)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **820.400**
Geändert: 433.100 | 807.100 | 820.200
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Graubünden (Klimafondsgesetz, BKliG)" BR [820.400](#) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz dient der Förderung von Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutz) und der Anpassung an die Folgen der Klimaveränderung (Klimaanpassung) im Kanton Graubünden.

² Es regelt die Ziele, die Massnahmen zur Zielerreichung und deren Finanzierung.

Art. 2 Ziele und Richtwerte

¹ Der Kanton leistet einen Beitrag, den globalen Temperaturanstieg im Einklang mit dem Pariser Klimaübereinkommen vom 12. Dezember 2015¹⁾ sowie dem Bundesrecht deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu beschränken.

² Er sorgt dafür, dass die auf dem Kantonsgebiet anfallenden, von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 so weit wie möglich vermindert werden, so dass die Bindungskapazität von Kohlenstoffsenken nicht überstiegen wird (Netto-Null-Ziel).

³ Er sorgt dafür, dass die Fähigkeiten zur Anpassung an die negativen Auswirkungen der klimatischen Veränderungen gestärkt werden.

⁴ Die Regierung legt als Richtwerte die maximale Menge an Treibhausgasemissionen (Treibhausgasemissionsbudget) sowie die Zwischenziele zur Absenkung der Treibhausgasemissionen (Absenkpfad) fest.

2. Finanzierung

Art. 3 Spezialfinanzierung

¹ Für die Finanzierung der Massnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes führt der Kanton den Bündner Klimafonds als Spezialfinanzierung im Sinne der Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung²⁾.

² Das Fondsvermögen ist auf 250 Millionen Franken begrenzt. Sofern das maximale Fondsvermögen überschritten wird, erfolgt eine Zuweisung in den allgemeinen Staatshaushalt.

³ Die Fondsschuld ist auf 100 Millionen Franken begrenzt.

Art. 4 Finanzierungsquellen

¹ Der Bündner Klimafonds wird finanziert durch:

- a) 30 Prozent des Anteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA);
- b) den Anteil an dem von der Schweizerischen Nationalbank in einem Jahr ausgeschütteten Gewinn, sofern und soweit dieser 60 Millionen Franken übersteigt;
- c) ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln nach Artikel 5.

¹⁾ SR [0.814.012](#)

²⁾ BR [710.100](#)

Art. 5 Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln

¹ Der Grosse Rat kann mit dem Budget einen ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln in den Bündner Klimafonds festlegen. Dieser Beitrag beträgt höchstens zwei Prozent der kantonseigenen Steuererträge zugunsten des allgemeinen Staatshaushalts.

² Bei positivem Abschluss der Erfolgsrechnung kann der Grosse Rat einen zusätzlichen ausserordentlichen Beitrag zum Abbau einer Fondsschuld beschliessen.

3. Mittelverwendung und Massnahmen

3.1 GRUNDSÄTZE DER MITTELVERWENDUNG

Art. 6 Förderinstrumente

¹ Der Kanton kann die Mittel des Bündner Klimafonds einsetzen für die Ausrichtung der in diesem Gesetz genannten Förderbeiträge sowie für die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften. Er kann zudem eigene Massnahmen aus den Mitteln des Bündner Klimafonds finanzieren.

Art. 7 Voraussetzungen der Mittelverwendung

¹ Die Mittel aus dem Bündner Klimafonds dürfen ausschliesslich für Massnahmen im Kanton Graubünden eingesetzt werden, welche zu einer wirksamen, kosteneffizienten und dauerhaften Erreichung der Ziele dieses Gesetzes beitragen.

² Bei eigenen Massnahmen des Kantons wird für eine Mittelentnahme aus dem Bündner Klimafonds zusätzlich verlangt, dass damit zu einer erheblichen Beschleunigung der Zielerreichung beigetragen wird.

Art. 8 Priorisierung

¹ Die Prioritäten für die Mittelverwendung werden jeweils nach der Wirksamkeit der Massnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung und nach ihrer Umsetzungsreife festgelegt.

3.2 FÖRDERBEITRÄGE GEMÄSS SPEZIALGESETZGEBUNG

Art. 9 Förderbeiträge

¹ Der Kanton kann aus dem Bündner Klimafonds Förderbeiträge ausrichten oder die entsprechenden Förderbeiträge erhöhen für:

-
- a) Massnahmen im Bereich der Gebäudeeffizienz und zur sonstigen Steigerung der Energieeffizienz gemäss Artikel 18 bis 23 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden¹⁾;
 - b) Massnahmen zum Ausbau der Stromproduktion durch Photovoltaikanlagen gemäss Artikel 23a und 23b des Energiegesetzes des Kantons Graubünden;
 - c) Massnahmen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge gemäss Artikel 23c des Energiegesetzes des Kantons Graubünden;
 - d) Grossanlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, den Transport und die Verteilung von Energie gemäss Art. 25 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden;
 - e) Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und zur Erhaltung der Funktionen des Schutzwaldes gemäss Artikel 48 bis 52 des kantonalen Waldgesetzes²⁾;
 - f) Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs sowie des kombinierten Schienengüterverkehrs gemäss Artikel 22, 23 und 30 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden³⁾;
 - g) Massnahmen zur Schonung der natürlichen Ressourcen, zur Ressourceneffizienz und zum Schliessen von Stoffkreisläufen gemäss Artikel 11a des Einföhrungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz⁴⁾;
 - h) Massnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden gemäss Artikel 12 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden⁵⁾;
 - i) Massnahmen zur Förderung von Weiterbildungsangeboten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Litera c des Gesetzes über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden⁶⁾;
 - j) Massnahmen im Bereich der Tertiärbildung und Forschung gemäss Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes über Hochschulen und Forschung⁷⁾;
 - k) Massnahmen in der Landwirtschaft gemäss dem Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden⁸⁾;
 - l) Massnahmen gemäss Artikel 11 des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft⁹⁾.

² Beiträge nach Litera k können bis zu 80 Prozent der subventionsberechtigten Kosten betragen. Für Beiträge nach Litera l gilt die Begrenzung gemäss Artikel 25 Absatz 3 des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft nicht.

¹⁾ BR [820.200](#)

²⁾ BR [920.100](#)

³⁾ BR [872.100](#)

⁴⁾ BR [820.100](#)

⁵⁾ BR [932.100](#)

⁶⁾ BR [433.100](#)

⁷⁾ BR [427.200](#). Der genannte Absatz soll mit der aktuell laufenden Teilrevision des Gesetzes über Hochschulen und Forschung per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden.

⁸⁾ BR [915.100](#)

⁹⁾ BR [910.000](#)

³ Die Massnahmen müssen die Voraussetzungen gemäss Artikel 7 erfüllen. Im Übrigen richtet sich die Beitragsgewährung nach den Bestimmungen der jeweiligen Spezialgesetzgebung.

3.3 FÖRDERBEITRÄGE FÜR NEUARTIGE TECHNOLOGIEN UND PROZESSE SOWIE NACHHALTIGE RESSOURCEN

Art. 10 Neuartige Technologien zur Treibhausgasverminderung

¹ Der Kanton kann Beiträge gewähren für Massnahmen zur Erprobung sowie zur Anwendung von neuartigen Technologien, Prozessen und Verfahren mit erheblichem Potenzial zu einer Treibhausgasverminderung.

Art. 11 Einzelbetriebliche und überbetriebliche Treibhausgasverminderungen

¹ Der Kanton kann Beiträge gewähren für planerische, verfahrenstechnische und bauliche Massnahmen an Anlagen und bei industriellen Prozessen, welche den gesamten Ausstoss an Treibhausgasen an einem einzelnen Unternehmensstandort oder überbetrieblich von mindestens zwei Unternehmen an benachbarten Standorten um mindestens 50 Prozent vermindern.

² Keine Beiträge werden ausgerichtet an Massnahmen, welche aufgrund der technischen Lebensdauer der Anlagen ohnehin umgesetzt werden müssen oder nicht dem Stand der Technik entsprechen.

Art. 12 Negativemissionstechnologien

¹ Der Kanton kann Beiträge gewähren für Massnahmen zur Erprobung sowie zur Anwendung von Negativemissionstechnologien.

² Als Negativemissionstechnologien gelten biologische und technische Prozesse und Verfahren mit erheblichem Potenzial um CO₂ abzuscheiden und dauerhaft zu binden.

Art. 13 Wasserstoff und wasserstoffbasierte Brenn- und Treibstoffe

¹ Der Kanton kann Beiträge gewähren für Anlagen zur Produktion, Speicherung, Verteilung und Verwendung von Wasserstoff, sofern der Wasserstoff aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird (grüner Wasserstoff).

² Der Kanton kann zudem Beiträge gewähren für Anlagen zur Produktion und Verwendung von synthetischen Brenn- und Treibstoffen, die aus grünem Wasserstoff und abgeschiedenem CO₂ hergestellt werden.

Art. 14 Bauten aus Holz

¹ Der Kanton kann Beiträge gewähren für neue oder erheblich erweiterte Bauten aus nachhaltig produziertem Holz.

² Bei der Beitragsbemessung können die Transportdistanzen und eine besonders nachhaltige Produktion des Holzes berücksichtigt werden.

Art. 15 Gemeinsame Bestimmungen

1. Beitragsberechtigung und -gewährung

¹ Auf die Gewährung von Förderbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

² Die Massnahmen müssen die Voraussetzungen von Artikel 7 erfüllen. Förderberechtigt sind zudem nur Massnahmen, soweit die Gesuchstellenden zu deren Umsetzung gesetzlich oder anderweitig nicht ohnehin verpflichtet sind.

³ Für Massnahmen, die in ein Instrument zur Verminderung der Treibhausgasemissionen eingebunden sind, können nur dann Beiträge aus dem Bündner Klimafonds gewährt werden, wenn ökonomische Fehlanreize mit geeigneten Mitteln ausgeschlossen werden können.

⁴ Die Förderbeiträge können mit anderen Förderbeiträgen kumuliert werden. Sie dürfen insgesamt sowie zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für die einzelne Massnahme nicht übersteigen.

⁵ Die Regierung regelt die Einzelheiten für die Förderbeiträge. Sie kann Auktionen ausschreiben und die Bedingungen sowie die Eignungs- und Zuschlagskriterien bestimmen.

⁶ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung¹⁾ über die Kantonsbeiträge.

Art. 16 2. Beitragsbemessung

¹ Die Bemessung der Förderbeiträge erfolgt projektbezogen insbesondere anhand folgender Kriterien:

- a) der effektiv eingesparten oder abgeschiedenen Menge CO₂eq;
- b) des Potenzials zur Verminderung von CO₂eq oder Abscheidung von CO₂;
- c) des Innovationsgehalts;
- d) der Gesamtenergieeffizienz, namentlich bei Einsatz von Winterstrom;
- e) der Treibhausgasemissionen, die bei der Bereitstellung der eingekauften Energie verursacht werden;
- f) der Treibhausgasemissionen, die vor- und nachgelagert durch Dritte verursacht werden;
- g) der Umweltbelastung und des Verbrauchs natürlicher Ressourcen.

¹⁾ BR [710.100](#)

3.4 VORBILDFUNKTION, INFORMATION UND BERATUNG

Art. 17 Vorbild Kanton und Gemeinden

¹ Kanton und Gemeinden nehmen in Bezug auf die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine Vorbildfunktion wahr.

² Die Kantonale Verwaltung muss bis zum Jahr 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufweisen. Die Regierung legt die dafür erforderlichen und geeigneten Massnahmen fest.

³ Die Gemeinden streben für ihre zentralen Verwaltungen an, ab 2040 Netto-Null-Emissionen aufzuweisen, soweit es ihre Ressourcen ermöglichen.

⁴ Der Kanton stellt den Gemeinden für die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion Grundlagen zur Verfügung.

Art. 18 Studien

¹ Der Kanton kann sich mit Mitteln aus dem Bündner Klimafonds an den Kosten von Studien bis zu maximal 75 Prozent der Gesamtkosten beteiligen, wenn die Studien neue Erkenntnisse im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes erwarten lassen.

² Er kann zudem Regionen und Gemeinden, Unternehmen, Tourismusdestinationen sowie andere Institutionen und Organisationen mit Mitteln aus dem Bündner Klimafonds bei der Ermittlung ihres CO₂eq-Einsparungspotenzials sowie bei der Erarbeitung von Netto-Null-Fahrplänen gemäss dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit¹⁾ unterstützen.

Art. 19 Zusammenarbeit, Information und Beratung

¹ Der Kanton kann mit den Regionen und Gemeinden, den Organisationen der Bündner Wirtschaft sowie anderen Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

² Er stellt zudem eine sachgerechte Information und Beratung der Öffentlichkeit sicher.

4. Vollzug

Art. 20 Berichterstattung und Erfolgskontrolle

¹ Die Regierung unterbreitet dem Grosse Rat periodisch einen Bericht über den Stand der Zielerreichung und des Mitteleinsatzes.

² Zeichnet sich anhand der Erfolgskontrolle eine wesentliche Zielverfehlung ab, zeigt die Regierung im Bericht auf, welche zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden können und welche Massnahmen nicht weitergeführt werden sollen.

¹⁾ Art. 5 SR 814.310, siehe BBl 2022 2403.

Art. 21 Zuständigkeiten

¹ Der Grosse Rat setzt in eigener Kompetenz die Kredite für Aufwendungen gemäss diesem Gesetz im Budget fest. Über Kredite für Einzelvorhaben von über 10 Millionen Franken ist in separaten Beschlüssen zu befinden, welche dem fakultativen Finanzreferendum zu unterstellen sind.

² Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung, soweit nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

³ Die Zuständigkeit für die Gewährung von Förderbeiträgen gemäss Artikel 9 richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Spezialgesetzgebung. Die Regierung legt fest, in welchen Fällen vor der Gewährung von Förderbeiträgen die kantonale Umweltfachstelle anzuhören ist.

⁴ Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Auktionen sowie für die Beurteilung der Wirksamkeit und Förderwürdigkeit von Massnahmen können externe Fachpersonen beigezogen werden.

⁵ Die Kosten für den Vollzugaufwand dieses Gesetzes sowie für den Beizug externer Fachpersonen können aus dem Bündner Klimafonds finanziert werden. Die Regierung legt die maximale jährliche Mittelentnahme fest.

5. Schlussbestimmungen

Art. 22 Einmalige Einlage

¹ Dem Bündner Klimafonds werden im Jahr des Inkrafttretens dieser Bestimmung einmalig allgemeine Staatsmittel im Umfang von 200 Millionen Franken zugewiesen.

II.

1.

Der Erlass "Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (Fortbildungsgesetz)" BR [433.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Beiträge werden ausgerichtet:

- c) **(neu)** an Weiterbildungsangebote, die dem Erwerb von beruflichen praktischen Kompetenzen dienen, welche zur Umsetzung von Massnahmen im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nötig sind und im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft liegen.

2.

Der Erlass "Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)" BR [807.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 55 Abs. 3 (geändert)

³ Er legt mit dem Budget den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung fest. Dieser Beitrag beträgt mindestens 25 Prozent und höchstens 75 Prozent der Verkehrssteuern. Bei positivem Abschluss der Erfolgsrechnung kann der Grosse Rat zusätzliche Beiträge zum Abbau der Strassenschuld beschliessen. **Übersteigt die Strassenschuld 100 Mio. Franken, erhöht sich der Mindestbeitrag auf 50 Prozent der Verkehrssteuern.**

Art. 56 Abs. 1

¹ Die Aufwendungen der Strassenrechnung werden insbesondere finanziert durch:

- a) **(geändert)** Beiträge und zweckgebundene Anteile aus Bundeserträgen, inklusive **70 Prozent** des gesamten Anteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA);

3.

Der Erlass "Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG)" BR [820.200](#) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Kantonseigene Bauten, **Bauten von kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie Bauten, welche massgeblich mit Kantonsbeiträgen finanziert werden, müssen sich durch eine vorbildliche und effiziente Energienutzung auszeichnen. Das Potenzial für Photovoltaik und Solarthermie an, in und auf den Bauten ist möglichst auszuschöpfen.**

Art. 23b (neu)

Photovoltaikanlagen zur Nutzung des Flächenpotenzials

¹ Der Kanton kann Beiträge an die Erstellung von Photovoltaikanlagen an oder auf Bauten gewähren, sofern die installierte Leistung den Eigenverbrauch erheblich übersteigt.

Art. 23c (neu)

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

¹ Der Kanton kann Beiträge an die Erstellung von Ladeinfrastruktur in und an bestehenden Mehrfamilienhäusern sowie bei öffentlich zugänglichen Parkplätzen gewähren.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bemessung der Beiträge gemäss den Artikeln 18 bis ~~23a~~**23c** erfolgt projektbezogen anhand folgender Kriterien:

Aufzählung unverändert.

Art. 28 Abs. 2 (geändert)

² Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt ~~zweidrei~~**drei** Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens ~~ein Jahr~~**zwei Jahre**.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.